

Merkblatt für Grabarbeiten und Inanspruchnahme von öffentlichem Grund

Bewilligungsverfahren

Die Inanspruchnahme öffentlicher Grund (Gerüst, Ablagerungen etc.) und die Grabarbeit im öffentlichen Grund sind nach Art. 35 des Baugesetzes bewilligungspflichtig.

Vor der Benützung und vor den Grabarbeiten im öffentlichen Grund ist ein entsprechendes Gesuch beim Amt für Bau und Infrastruktur (ABI), einzureichen. Das ABI leitet das Gesuch an die Gemeinde Mauren weiter, diese beurteilt das Gesuch im Hinblick auf die Machbarkeit. (Gesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Strassenraum sowie Gesuch für Inanspruchnahme öffentlicher Grund)

Signalisationsverfahren

Der Bauherr und der von ihm beauftragte Bauleiter sind verpflichtet, die Baustelle und allenfalls Installationen auf öffentlichem Grund durch geeignete Massnahmen mit Abschränkungen und Beleuchtungen zu schützen und zu kennzeichnen. (Die Signalisationsgenehmigung erfolgt durch das Amt für Bau und Infrastruktur). Dies gilt besonders auch in Strassenbereichen, die als Schulweg für Kinder dienen (Schulwegsicherung). Auf jeden Fall ist eine Strassenhälfte dauernd für den Verkehr frei zu halten und insbesondere auch darauf zu achten, dass das Trottoir weiter benutzt werden kann.

Grabarbeiten in öffentlichen Grund

Erst nach der Genehmigung, des Gesuchs für Grabarbeiten, kann mit den Arbeiten begonnen werden.

Nach den erfolgten Grabarbeiten hat der vom Bauherrn beauftragte Unternehmer auf die gesamte Grabenbreite, mindestens aber auf einer Breite von 80cm, eine Heissmischtragschicht in der Gesamtstärke des vorhandenen Belages einzubauen. Der Einbau der HMT-Schicht hat sofort nach der Verdichtung des Unterbaues zu erfolgen (siehe Skizze A). Gleichzeitig ist die Bauverwaltung (Tel. +423 377 10 56) über den Einbau der Heissmischtragschicht zu informieren. Das Ausmass dieser ersten provisorischen Belagserneuerung wird von der Gemeindebauverwaltung gemessen und anschliessend dem Verursacher der Grabarbeiten mit einem Betrag von CHF 400.-/m² in Rechnung gestellt. Dieser aufgrund einer Mischrechnung kalkulierte Pauschalpreis ist unabhängig davon, ob es sich bei der beanspruchten Fläche um Fahrbahnen, Trottoirs oder Plätze handelt. Die Gemeinde Mauren veranlasst gegen Ende des Jahres in einer konzentrierten Aktion die endgültige Belagssanierung aller Grabenaufbrüche des vergangenen Jahres (siehe Skizze B). Diese Arbeiten werden auf Kosten der Gemeinde Mauren ausgeführt.

Inanspruchnahme öffentlicher Grund

Erst nach der Genehmigung, des Gesuchs für die Inanspruchnahme öffentlicher Grund, kann die entsprechende Fläche benützt werden. Die Ausstellung einer Benützungsbewilligung, die im Zusammenhang mit einem Baugesuchsverfahren erfolgt, erfolgt ausschliesslich an die Bauherrschaft. Die Bauherrschaft übernimmt somit auch die entsprechenden Leistungen und Verpflichtungen. Vor- und nach der Benützung des öffentlichen Grundes sind entsprechende Aufnahmen (Fotos, Geländeaufnahmen etc.) durch den Bauherrn, zu erstellen. Die Inanspruchnahme von öffentlichen Grund ist kostenpflichtig und wird mit einer Pauschale von 250.- CHF pro Jahr, dem Bauherrn in Rechnung gestellt.

Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 2001

Abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 2009

Gemeindevorsteherung Mauren

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Kaiser', with a long horizontal stroke extending to the right.

Freddy Kaiser
Gemeindevorsteher